

S a t z u n g

über die Benutzungs- und Ordnungsvorschriften für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Haldensleben

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 14) i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 16.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Haldensleben unterhält eine Obdachlosenunterkunft für Familien und eine Gemeinschaftsunterkunft für Einzelpersonen in der Güntherstraße 2 in Haldensleben für die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Bürgern und Familien mit Kindern, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind und die erkennbar nicht fähig und finanziell nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt;
 - wer als Minderjähriger aus der Obhut der Personensorgeberechtigten entwichen ist, herumstreunt, gefährdet oder verwahrlost ist und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes genommen wird.
- (3) Obdachlose können keine Unterkunft beanspruchen, die als Dauerwohnung angemessen wäre. Die Obdachlosenunterkunft gewährleistet einen Schlafplatz einfachster Art, der Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet, sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse. Auf die Unterbringung eigener Möbel besteht kein Anspruch.
- (4) Die Pflicht des Obdachlosen, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt. Die Stadt Haldensleben hat den Obdachlosen in dem Bemühen zu unterstützen, möglichst bald wieder zu geordneten Wohnverhältnissen zu kommen.

§ 2

- (1) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung besteht nicht. Durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet. Die Zuweisung eines Schlafplatzes erfolgt durch die Beschäftigten der Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Aufhebung der Einweisung erfolgt durch Verfügung. Die Aufhebungsverfügung ergeht, wenn der Nachweis einer Wohnung oder Unterkunft vorliegt oder die Obdachlosenbehörde aus besonderen Gründen die Aufhebung der Einweisungsverfügung für notwendig hält z.B. wenn die Unterkunft länger als 5 Kalendertage nicht genutzt wurde.
- (3) Vor oder unverzüglich nach Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist von den Bewohnern ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind (§ 36 Abs. 4 IfSG). Eine Vorlage des Zeugnisses ist nicht erforderlich, wenn die Personen weniger als 3 Tage in der Obdachlosenunterkunft verbleiben.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen hat und wenn die nutzende Person für mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühren im Rückstand ist.
Die Stadt Haldensleben kann ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot bezogen auf die Obdachlosenunterkunft aussprechen.
Der Anspruch auf Unterbringung ist damit verwirkt.
- (5) Beim Bezug des zugewiesenen Wohnraumes in der Obdachlosenunterkunft ist nur der von der Stadt Haldensleben bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu entfernen.
Anderenfalls können sie von der Stadt Haldensleben entfernt werden.
- (6) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung von Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Obdachlosenunterkunft ausgehen, sind umgehend durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder wenn dies nach Aufforderung nicht umgehend erfolgte, durch die beauftragten Mitarbeiter der Stadt Haldensleben zu entfernen und zu entsorgen.

- (7) Gegenstände, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses mitzunehmen.
- (8) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Räume in den Obdachlosenunterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Obdachlosenunterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Bewohnerin und jeden Bewohner bindend ist. Das Hausrecht der Stadt Haldensleben bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher bindend.
- (3) Küche, Bad und die Sanitärbereiche werden gemeinschaftlich genutzt.

§ 4

- (1) Die Obdachlosenbehörde ist berechtigt, im Rahmen des Hausrechts jederzeit die Raumzuweisung zu ändern und diese erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzen.
- (2) Jeder Benutzer hat nur Anspruch auf eine Bettstelle.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (4) Die von der Stadt Haldensleben mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in der Unterkunft nach einmaliger Anmeldung zu betreten.
In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind diese Personen berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- (5) Die in Absatz 4 bezeichneten Personen sind befugt, den Bewohnerinnen und Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 5

Bauliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen sind den Bewohnern nicht gestattet. Veränderungen an den vorhandenen Elektroinstallationen sind verboten. Es ist untersagt, irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleinviehställe, im Gelände der Obdachlosenunterkünfte aufzustellen. Das Halten von Tieren jeglicher Art ist auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte und in den Unterkünften selbst untersagt.

§ 6

Den Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte ist es untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Obdachlosenbehörde

- andere Personen (Untermieter, Verwandte, Bekannte usw.) in die Obdachlosenunterkunft aufzunehmen;
- über Nacht Besucher zu beherbergen;
- in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Gelände ein Gewerbe auszuüben;
- Kraftfahrzeuge jeglicher Art im Gebäude und auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft zu parken bzw. abzustellen;
- Rundfunk-, Fernsehantennen oder Satellitenanlagen anzubringen;

§ 7

- (1) Die Bewohner haften für alle Schäden, die durch sie am Gebäude, Ausstattungen und Einrichtungsgegenständen der Unterkunft entstehen, soweit eine Haftung nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist. Für Schäden, die den Bewohnern an ihrer Gesundheit oder durch Dritte entstehen sowie für abhanden gekommene Sachen und Schäden durch Feuer haftet die Obdachlosenbehörde nicht, soweit das Gesetz nicht eine gegenteilige Regelung bestimmt.
- (2) Die Haftung der Stadt Haldensleben gegenüber den Benutzern oder deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden am Eigentum der Benutzer, auch wenn sie durch Diebstahl, Feuer, Katastrophen verursacht werden, übernimmt die Stadt Haldensleben keine Haftung.

§ 8

Die Bewohner sind verpflichtet, die Unterkunft sowie darin angebrachte Einrichtungsgegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Schäden sind unverzüglich zu melden. Die Bewohner sind zu Reinigung der Unterkünfte sowie der gemeinsam genutzten Wege, Gänge, Treppen, Toiletten, Waschräume und Freiflächen in der festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe der Hausordnung verpflichtet. Die Bewohner sind zum ruhigen, gesitteten und friedfertigen Verhalten in der Obdachlosenunterkunft verpflichtet.

§ 9

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Haldensleben.

§ 10

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Hausordnung, die Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Die Bewohner sind durch die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft den Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung unterworfen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Obdachlosenbehörde oder einer von ihr beauftragten Person ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Stadtanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 15.12.1994, die 1. Änderung vom 09.09.1999 und die 2. Änderung vom 30.10.2003 außer Kraft.

Haldensleben, den 16. Juni 2011

Eichler
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzungs- und Ordnungsvorschriften für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Haldensleben

Hausordnung

§ 1

Die Bewohner der Unterkünfte haben weitgehend Rücksicht aufeinander zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Den Anweisungen der eingesetzten Bediensteten der Stadt Haldensleben ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2

- (1) Die Räume in der Obdachlosenunterkunft dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte sind in der Regel von 17.00 bis 08.00 Uhr geöffnet.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Haldensleben.

§ 3

Im Interesse des gemeinschaftlichen Zusammenlebens wird von allen Nutzern gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt ist mit diesem Grundsatz unvereinbar und führt zum sofortigen Hausverbot.

§ 4

- (1) Die Benutzer haben auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten.
- (2) Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Die Deckenbeleuchtung in den Gemeinschaftsräumen darf in dieser Zeit nur in Ausnahmefällen eingeschaltet werden, bzw. wenn alle Bewohner zustimmen.
- (3) Rauchen in der Obdachlosenunterkunft ist verboten.

- (4) Abfälle sind über die dafür aufgestellten Behälter nach dem Prinzip der Mülltrennung zu beseitigen.
- (5) Der Benutzer hat die Pflicht, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung, welche über die bestimmungsgemäße Verwendung bedingter Abnutzung hinausgeht, haftet der Benutzer.
- (6) Das Anbringen von Postern, Bildern und sonstigen Ausstattungsgegenständen in der Gemeinschaftsunterkunft ist nicht gestattet.
- (7) Auf dem Gelände und in den Räumen der Obdachlosenunterkunft ist nicht gestattet
 - Einbringen und Konsum von Alkohol;
 - Einbringen leichtentzündlicher oder feuergefährlicher Stoffe;
 - Einbringen von Schuss-, Hieb- und Stichwaffen;
 - Umgang mit offenem Feuer, Kerzen u.ä.;
 - Einbringen und Konsum von Suchtmitteln;
 - Betrieb elektrischer Geräte, die ersichtlich nicht den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen;
- (8) Das Auftreten von Havarien, Ungeziefer und strafbaren Handlungen und andere den ordnungsgemäßen Betrieb einschränkende Ereignisse sind unverzüglich den Mitarbeitern der Obdachlosenunterkunft anzuzeigen.
Die im Objekt ausgehängte Brandschutzordnung ist einzuhalten.

§ 5

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Das Heizen obliegt den Bewohnern.
Um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, sollen Kohlenanzünder, trockenes Holz und Briketts verwendet werden.
Das Verbrennen von Abfällen, Spanplattenresten, feuchtem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz sowie Sperrmüll und Abfällen ist verboten.
- (2) Die regelmäßige Reinigung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume ist nach einer von den Bediensteten der Stadt Haldensleben festzulegenden Reihenfolge auszuführen.

- (3) Das Anbringen von Schildern, Außenantennen, Satellitenanlagen u.ä. ist nicht gestattet.
- (4) Es ist verboten, in den Fenstern, Kleidungsstücke, Betten, Decken u.ä. zu lüften, auszulegen und zu säubern.
- (5) Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen in der Obdachlosenunterkunft und den Außenanlagen ist nur mit Zustimmung der Obdachlosenbehörde gestattet.
- (6) Bei Auszug aus der Unterkunft haben die Bewohner alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt die Unterkunft auf Kosten der Bewohner räumen.

§ 6

Die Obdachlosenunterkunft ist mit Rauchmeldern ausgestattet.
Bei Feueralarm haben sich alle Bewohner unverzüglich zum Stellplatz vor das Gebäude zu begeben. Zum Löschen kleinerer Brände befinden sich Feuerlöscher in den Fluren.

§ 7

Wiederholte Verstöße gegen § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 1, Satz 4 führen zum Hausverbot.

Haldensleben, den 16. Juni 2011

Eichler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“](#) am [31.08.2011](#) öffentlich bekannt gemacht.